



Gemeinderat Uznach Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 15. Oktober 2025

1

225	87.03 87.03.00	Feuerwehr Uznach-Schmerikon Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben, Feuer- wehrrordnung Revision Feuerschutzreglement 2. Lesung, Genehmigung und weiteres Vorgehen
-----	-------------------	--

Geschäft 2020-182 (siehe Traktandum Nr. 1243)

Beilage: Entwurf Feuerschutzreglement der Gemeinden Uznach und Schmerikon, Stand 2025
09 24

Pro memoria: Die geltenden Feuerschutzreglemente der Partnergemeinden Uznach und Schmerikon fassen auf der «Vereinbarung zur Gemeinsamen Feuerwehr», die veraltet ist, und dem Feuerschutzgesetz, das revidiert worden ist. Werden lediglich die beiden Reglemente überarbeitet, verbleiben etliche Diskrepanzen resp. Widersprüche oder Doppelspurigkeiten.

Die Gemeinden Uznach und Schmerikon führen gemeinsam eine Feuerwehrkommission und getrennt je eine Feuerschutzkommission. Werden die drei Kommissionen zu einer gemeinsamen Kommission zusammengeführt, finden jene Leute zusammen, die Sach- und Fachwissen und dasselbe Ziel haben: die Gefahr von Feuer und deren Umweltauswirkungen zu bändigen. – Selbstredend ist der Auftrag der Feuerwehr deutlich umfassender (z.B. Strassenrettung, Bewältigung von Naturgefahren, 1. Hilfe u.v.m.).

Die Gemeinderäte Schmerikon und Uznach haben vor diesem Hintergrund an der gemeinsamen Sitzung vom 27.04.2022 im Feuerwehrdepot beschlossen, die kommunalen Feuerschutzreglemente und die gemeinsame Vereinbarung nach dem Muster des Feuerschutzreglements Schänis zusammenzuführen. Die Gemeindeschreiber sind mit der Arbeit betraut worden.

Verfahrensablauf: Der Gemeinderat Uznach hat den von den Gemeindeschreibern erarbeiteten Reglementsentwurf am 14.08.2024 (Traktandum Nr. 1243) einer 1. Lesung unterzogen und den Entwurf mit den an der Sitzung vorgenommenen Änderungen genehmigt und dem Gemeinderat Schmerikon zur Vernehmlassung anvertraut. In der Folge ist der Reglementsentwurf von Christine Räss, Stv. Leiterin Recht, und Andrea Schöb, Feuerwehrinspektorin und Leiterin Intervention, beide Gebäudeversicherung St. Gallen (**GVSG**), gegengelesen und ergänzt worden.

Der Gemeindeschreiber Uznach hat in der Folge das Feuerschutzreglement überarbeitet und es dem Leiter Planung, Bau & Infrastruktur (**PBI**), seines Zeichens Präsident der Feuerwehrkommission Uznach-Schmerikon, am 05.06.2025 zur Stellungnahme durch die Feuerwehrkommission resp. durch die Feuerschutzkommission übergeben. Die Feuerwehrkommission hat am 18.08.2025 den Reglementsentwurf besprochen. Der Gemeindeschreiber hat deren Anliegen am 24.09.2025 mit dem Leiter PBI besprochen. Sie haben den Gegenstand der 2. Lesung bildenden Entwurf verfasst, zu dem sie folgende Anmerkungen machen:

1. Art. 5: In die Feuerschutzkommission sollen gemäss Kommission keine Kadermitglieder (z.B. fähige Unteroffiziere (Adj, Wm, Fw)), sondern lediglich Offiziere Einsitz nehmen, weil dem Uof-Kader der Wissensstand aus den Offiziersrapporten fehle.
2. Art. 9: Uznach ist kein C-Wehr-Stützpunkt, womit es nicht zu den Hilfeleistungen gehören kann, in ABC-Fällen unverzüglich Hilfe zu leisten. Gemäss GVSG soll der Hinweis zum besseren Verständnis aber angebracht werden, was über die Fussnotenbemerkung gelingt.
3. Art. 10:
 - a) Es ist nicht Kernaufgabe der Feuerwehr, den Verkehr zu regeln. Es gehört aber zu ihren Aufgaben, im Ereignisfall den Verkehrsdienst zu übernehmen. Mit dem Annex «im Ereignisfall» ist klargestellt, dass es nicht um Verkehrsregelungen für öffentliche Anlässe oder dergleichen geht.
 - b) Die Instruktion soll entgegen der Ansicht der Feuerwehrkommission weiterhin zu den Dienstleistungen gehören. Es soll den Gemeinderäten nämlich möglich sein, die Feuerwehr beizuziehen, um ihr spezifisches Sach- und Fachwissen für die eigenen Zwecke oder im Sinn öffentlicher Interessen zu nutzen. Anwendungsfälle sind denkbar im Hochwasserschutz, bei der Löschwasserbewirtschaftung, beim Betrieb von Alarmierungsanlagen und dergleichen.
4. Art. 14: Gemäss GVSG dürfen die beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz angestellten Mitarbeitenden im Krisenfall nicht Feuerwehrdienst leisten, sondern sind «grün resp. braun unterwegs».
5. Art. 17: Es sind drei Verfahren zur Bestimmung des Tarifs der Feuerwehersatzabgabe geprüft worden. Die Verwaltung schlägt das Konstituierungsverfahren vor: Die Höhe des Steuersatzes wird von den jeweiligen Gemeinderäten – jede Gemeinde für sich – im Rahmen der Konstituierung festgelegt.
6. Art. 18: lit. e) ist in der vorliegenden Form 2021 beschlossen worden und sollte nicht ohne Not geändert werden. Es kommt hinzu, dass Uznach und Schmerikon ausserkantonale – sprich Schwyzer – Nachbargemeinden aufweisen. Eine Regelung müsste u.U. also zwei unterschiedliche gesetzliche Grundlagen berücksichtigen, was weitere Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Das ist nicht nötig, da die Anwendungsfälle äusserst selten sein werden. Als Kompromiss kann die «Gemeinde der Region Zürichsee-Linth» durch «St. Galler Gemeinde der Region Zürichsee-Linth» ersetzt werden.
7. Art. 21: Wird gemäss Vorschlag Feuerwehrkommission gekürzt resp. angepasst.
8. Art. 23: Wenn der/die Kommandant/in auch Ausbildungschef/in ist, ergeben sich kaum Probleme. Schwierig ist es erst dort, wo der/die Ausbildungschef/in Feuerwehrinstruktor/in ist, die kantonalen Lehrinhalte vermitteln will und vom/von der Kommandant/in behindert wird. Wenn die Ausbildung nach kantonalen Vorgaben im Vordergrund stehen soll, ist die vorgeschlagene Variante die «bessere». – Nach Ansicht der GVSG ist es vorteilhaft, wenn ein/e Feuerwehrinstruktor/in Ausbildungschef/in ist.
9. Art. 27: Die Feuerwehrkommission möchte den Passus mit dem regionalen Führungsstab gestrichen haben. Dem kann keine Folge geleistet werden, weil der regionale Führungsstab in der Verantwortung über den Mitteleinsatz steht, wenn ein grösseres / grosses Ereignis gemeindeübergreifende Folgen hat und der Mitteleinsatz nach übergeordneten Interessen in einer Gesamtschau / Güterabwägung beschlossen werden muss. So macht es wenig Sinn, im Hochwasserfall Mittel abzustellen, um ein abgelegenes Haus vor den Folgen eines Regenereignisses zu schützen, wenn diese Mittel benötigt werden, um entlang des Aabachs ganze Quartiere zu schützen.

10. Art. 30: Der Gemeinderat hält an der Forderung fest, dass der Pikettdienst an 365 Tagen im Jahr nicht freiwillig, sondern als Notwendigkeit zu leisten ist. Es kann also keine «kann»-Vorschrift sein. Entgegen dem Vorschlag der GVSG wird die Zusammensetzung des Pikettteams auf drei Personen, eine davon ein/e Fahrer/in beschränkt, um die Pikettbelastung möglichst klein zu halten.
11. Art. 32: Das Fahren im angetrunkenen Zustand (**FiaZ**) ist nach Art. 91 SVG ein Übertretungs- resp. Vergehenstatbestand und wird strafrechtlich geahndet. Das hat aber nicht zur Folge, dass automatisch auch ein Verweis erteilt wird. In der Feuerwehr wird sachgemäss mit unterschiedlichen Fahrzeugen mit unterschiedlich grosser Besatzung unter Druck auf zum Teil unübersichtlichem Areal unter erschwerten Bedingungen gefahren. Von der Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführenden hängt damit ganz konkret die Sicherheit von Kameraden/-innen und Material ab. Durch die Aufführung dieses Tatbestands im Reglement ist sichergestellt, dass FiaZ nicht nur strafrechtlich, sondern auch dienstrechtlich geahndet wird. Und damit der Anstand und die Wertschätzung untereinander – die Basis der Kameradschaft – gewahrt bleiben, soll auch «unflätiges oder herabsetzendes Benehmen» in den Katalog aufgenommen werden.

Der Gemeinderat erwägt und beschliesst

1. Die Arbeit resp. die Stellungnahme der Feuerwehrkommission Uznach-Schmerikon wird verdankt.
2. Die Revision des Feuerschutzreglements wird mit den an der Sitzung vorgenommenen Änderungen genehmigt. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats Schmerikon:
 - a) wird der Bereich PBI beauftragt, in Absprache mit der Gemeinde Schmerikon in der November-Linthe eine entsprechende Auflage zu veröffentlichen und auf die anstehende öffentliche Auflage hinzuweisen.
 - b) wird die Kanzlei beauftragt, das Reglement zu bereinigen und – koordiniert mit der Gemeinde Schmerikon – öffentlich aufzulegen resp. dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
 - c) wird die Inkraftsetzung auf den 01.01.2026 bestimmt.
3. Auf die Durchführung einer Mitwirkung wird angesichts der Tatsache, dass insbesondere die Feuerwehr Uznach-Schmerikon von einer Änderung betroffen ist und die Änderungen mitträgt, verzichtet.
4. Der Gemeinderat Schmerikon wird gebeten, sich ebenfalls zum Entwurf vernehmen zu lassen, damit das fakultative Referendum zeitnah durchgeführt und die Inkraftsetzung auf Jahresbeginn 2026 erfolgen kann.
5. Protokollauszug an
 - a) Gemeinderat Schmerikon, Herr Félix Brunschweiler, Gemeindepräsident, per E-Mail
 - b) Präsident Feuerschutzkommission Schmerikon und Feuerwehrkommission Uznach-Schmerikon sowie Leiter PBI, Herr Patrick Züger, per E-Mail
 - c) Kanzlei, Frau Monika Fäh, zwecks Koordination und Durchführung öffentliche Auflage, intern
 - d) Akten

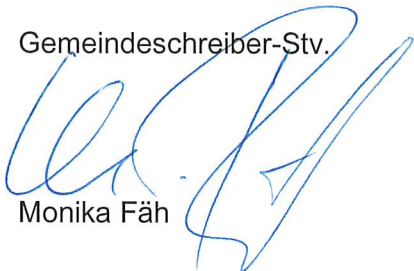
Gemeinderat UZNACH
Gemeindepräsident



Diego Forrer

Versandt am: 21.10.2025

Gemeindeschreiber-Stv.



Monika Fähr